

Sitzungsvorlage Nr. 0217/2018/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	17.09.2018	öffentlich
Kreisausschuss	04.10.2018	öffentlich
Kreistag	11.10.2018	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung	Berichterstatter/-in: Frau Dr. Schwenzow, KVD Volmering
---	---

Beratungsgegenstand:

Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Borken - Anlage Konzept zur Notfallsanitäterausbildung

Beschlussvorschlag:

1. Die Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Borken - Anlage 1 Konzept zur Notfallsanitäterausbildung Stand: Juli 2018 – wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die getroffenen Festlegungen umzusetzen.

Rechtsgrundlage:

§ 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW)

Sachdarstellung:

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes hat einen Bedarfsplan aufzustellen. Der aktuelle Bedarfsplan stammt aus dem Jahr 2017. In seiner Sitzung vom 13.07.2017 hat der Kreistag die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes beschlossen. In der Anlage 1 des Bedarfsplanes wird die Umsetzung des Gesetzes zum Beruf des Notfallsanitäters (NotSanG) im Kreis Borken verankert. Diese Anlage soll nun der aktuellen Entwicklung angepasst werden.

Gem. § 14 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW gelten die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz als Kosten des Rettungsdienstes.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind der Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen mit Schreiben vom 26.06.2018 sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Entwurfsfassung des Konzeptes zur Notfallsanitäterausbildung (Anlage 1 des Rettungsdienstbedarfplanes) zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Mit Nachricht vom 04.09.2018 hat die Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen

zu der geplanten Ergänzung des Bedarfsplans Stellung genommen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen nimmt die Planungen des Kreises Borken zur Aus- und Weiterbildung der Notfallsanitäter ohne Anmerkungen zu Kenntnis. Allerdings lehnen sie eine Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten in der Gebührenkalkulation ab, da nach Auffassung der Krankenkassen die erforderliche Rechtsgrundlage fehlt.

Diese Stellungnahme entspricht der grundlegenden Position der gesetzlichen Krankenkassen in NRW, die auch dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW schriftlich dargelegt wurde. Demnach halten die gesetzlichen Krankenkassen die im RettG NRW enthaltenen Regelungen betreffend der Finanzierung der Aus- und Weiterbildung der Notfallsanitäter in Ermangelung einer Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig.

Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen sieht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine rechtliche Grundlage, etwaigen Regelungen zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung im Rahmen der Beteiligung bei der Rettungsdienstbedarfsplanung bzw. der darauf beruhenden Gebührenfestsetzung zuzustimmen.

Zur gerichtlichen Klärung der strittigen Rechtslage haben verschiedene Krankenkassen u.a. gegen Gebührenbescheide des Oberbergischen Kreises und der Stadt Essen Widerspruch erhoben.

Gem. § 12 Abs. 4 Rettungsgesetz NRW soll mit den Kostenträgern eine Einigung erzielt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Der Bezirksregierung Münster ist die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen am selben Tage (4.9.2018) übersandt worden. Eine Rückmeldung liegt bisher noch nicht vor.

Im Verfahren 2017 hat die Bezirksregierung Münster der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen mitgeteilt, dass die Planungen als bedarfsgerecht angesehen werden und im Falle der Nichteinigung entsprechende Festsetzungen durch die Bezirksregierung erfolgen würden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen hatte die Stellungnahme der Bezirksregierung zur Kenntnis genommen. Ein Einigungsverfahren vor der Bezirksregierung wurde jedoch durch die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen nicht angestrebt, da die Bezirksregierung Münster bereits ihre Auffassung dargelegt hatte.

Im Rahmen der Bedarfsplanfortschreibung 2018 wird mit einer gleichlautenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Münster gerechnet.

Sobald weitere Stellungnahmen zum Rettungsdienstbedarfsplan vorliegen, werden diese als Anlage nachgereicht.

Entscheidungsalternative(n):

Nein

Anlagen:

Anlage 1: Rettungsdienstbedarfsplan Fortschreibung 2018

Anlage 2: Stellungnahme Krankenkassen zur Fortschreibung des RD-Bedarfsplanes 2018